

(3) Das Ministerium der Finanzen wird verpflichtet, die für die Lohnerhöhung notwendigen Mittel in den Finanzplan für das Jahr 1953 aufzunehmen.

## § 7

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Arbeit in Übereinstimmung mit den be-

teiligten Ministerien oder Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich nach Anhören des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

## § 8

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1952 in Kraft.

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik ist überzeugt, daß die Arbeiterklasse der Deutschen Demokratischen Republik auf diese Verordnung mit einer noch größeren Entwicklung der Arbeitswettbewerbe, Steigerung der Arbeitsproduktivität, einem wirtschaftlichen Verbrauch von Rohstoffen und Material antworten wird, was zu einer weiteren Entwicklung der volkseigenen Wirtschaft und zur Verbesserung der materiellen Lage der Werktätigen führen wird.

Berlin, den 28. Juni 1952

Die Regierung  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Der Ministerpräsident

**Grotewohl**

Ministerium für Arbeit  
Ch w a l e k  
Minister

Ministerium der Finanzen  
I. V.: R u m p f  
Staatssekretär

## Anlage

zur Verordnung über die Erhöhung  
des Arbeitslohnes für qualifizierte  
Arbeiter in den wichtigsten Industriezweigen

Wirtschaftszweige	Lohngruppen							
	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII
	in DM							
Steinkohlenindustrie (unter Tage) .....	1,10	1,20	1,37	1,52	1,91	2,42	3,07	3,85
Erzbergbau (unter Tage) .....	1,10	1,20	1,37	1,52	1,91	2,42	3,07	3,85
Braunkohlenindustrie (unter Tage).....	0,98	1,11	1,27	1,38	1,73	2,18	2,73	3,43
Schacht- und Bohrbetriebe (unter Tage) .....	1,10	1,20	1,37	1,52	1,91	2,42	3,07	3,85
Steinkohlenindustrie (über Tage).....	0,82	0,95	1,10	1,24	1,47	1,74	2,07	2,46
Erzbergbau (über Tage) .....	0,94	1,06	1,19	1,30	1,53	1,92	2,33	2,82
Braunkohlenindustrie (über Tage) .....	0,94	1,06	1,19	1,30	1,58	1,92	2,33	2,82
Schacht- und Bohrbetriebe (über Tage).....	0,94	1,06	1,19	1,30	1,53	1,92	2,33	2,82
Kali und Schiefer (unter Tage).....	0,98	1,11	1,27	1,38	1,67	2,02	2,43	2,94
Kali (über Tage) .....	0,94	1,06	1,19	1,30	1,52	1,79	2,10	2,44
Schiefer (über Tage) und Salinen .....	0,82	0,95	1,10	1,24	1,44	1,66	1,92	2,21
Metallurgie .....	0,87	0,96	1,10	1,20	1,47	1,80	2,20	2,70
Schwermaschinenbau .....	0,87	0,95	1,07	1,16	1,44	1,73	2,19	2,70
Grundstoffchemie .....	0,76	0,88	1,02	1,22	1,41	1,61	1,85	2,13
Eisenbahn .....	0,83	0,91	0,99	1,10	1,29	1,51	1,78	2,07

**Erste Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung über die Erhöhung des Arbeitslohnes für qualifizierte Arbeiter  
in den wichtigsten Industriezweigen.**

**Vom 28. Juni 1952**

Auf Grund § 7 der Verordnung vom 28. Juni 1952 über die Erhöhung des Arbeitslohnes für qualifizierte Arbeiter in den wichtigsten Industriezweigen (GBl. S. 501) wird nach Anhören des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

## § 1

In Betrieben mit verschiedenen Produktionszweigen werden die Lohnsätze derjenigen Arbeiter er-

höht, deren Tätigkeit in dem in der Verordnung angeführten Produktionszweig liegt. Die Löhne der Arbeiter in den anderen Produktionszweigen dieser Betriebe bleiben unverändert.

## § 2

In Betrieben und Betriebsabteilungen, in denen bisher produktionsfremde Lohn Tabellen angewandt wurden, findet eine Erhöhung der Lohnsätze nur bis auf die Höhe statt, die für den betref-